



# **DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF DES FREISTAATES SACHSEN**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**In dem Verfahren  
über die Verfassungsbeschwerde**

1. der Frau K.
2. des Herrn H.
3. der Frau R.

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofes Klaus Budewig, die Richter Ulrich Hagenloch, Alfred Graf von Keyserlingk, die Richterin Hannelore Leuthold sowie die Richter Hans v. Mangoldt, Heinrich Rehak, Siegfried Reich, Hans-Peter Schneider und Hans-Heinrich Trute

am 23. Januar 1997

für Recht erkannt:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

## Gründe:

### A.

Die Beschwerdeführer wenden sich mit ihrer am 16. Februar 1994 eingegangenen Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen Regelungen des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 28. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 201), die das Reiten und Fahren mit Pferdegespannen im Wald und in der freien Landschaft, das Durchreiten und Durchfahren von natürlichen oberirdischen Gewässern sowie das Tränken und Schwimmen von Pferden betreffen. Am 3. März 1994 haben die Beschwerdeführer ihre Verfassungsbeschwerde auf die in § 11 Abs. 4 Satz 1 SächsWaldG enthaltene Beschränkung des Fahrens mit Fuhrwerken und Kutschen im Wald erweitert und zusätzlich einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 18 Abs. 1 SächsVerf gerügt.

### I.

1. Die bundesrechtliche Rahmenvorschrift in § 14 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) enthält zum Betreten des Waldes folgende Regelung:

#### § 14 Betreten des Waldes

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Wald ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung, zum Schutze der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers, einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.

Der dritte Teil des SächsWaldG enthält zum Betreten des Waldes u.a. folgende Bestimmungen:

### § 11 Betreten des Waldes

- (1) Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Das Radfahren und das Fahren mit motorgetriebenen Krankenfahrstühlen ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. (...)
- (2) Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr. Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, daß die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört oder gefährdet, der Wald und die Einrichtungen im Wald nicht beschädigt, zerstört oder verunreinigt werden sowie die Erholung anderer Waldbesucher nicht beeinträchtigt wird. (...)
- (4) Andere Benutzungsarten wie das Fahren mit Motorfahrzeugen, Fuhrwerken oder Kutschen, das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen und das Aufstellen von Verkaufsständen im Wald sind nicht Teil des Betretensrechts; sie bedürfen unbeschadet eventuell erforderlicher Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften der besonderen Genehmigung des Waldbesitzers. Sie dürfen die Funktion des Waldes (§ 1 Nr. 1) nicht beeinträchtigen. (...).

### § 12 Reiten im Wald

- (1) Das Reiten im Wald ist nur auf dafür ausgewiesenen und gekennzeichneten Wegen gestattet. Es sollen daher genügend geeignete, möglichst zusammenhängende und an entsprechende Wege auf Gemeindegebieten von Nachbargemeinden anschließende Waldwege für das Reiten ausgewiesen werden. Die Ausweisung erfolgt durch die Forstbehörde nach Anhörung der beteiligten Waldbesitzer und der Betroffenen.
- (2) Erhebliche Schäden, die durch das Reiten auf ausgewiesenen Waldwegen entstanden sind, ersetzt oder beseitigt der Freistaat Sachsen nach seiner Wahl.
- (3) Zur Abgeltung der Aufwendungen nach Absatz 2 erhebt der Freistaat Sachsen für das Reiten auf ausgewiesenen Waldwegen eine Abgabe. Sie ist so zu bemessen, daß die hieraus insgesamt erzielten Einnahmen langfristig die nach Absatz 2 zu leistenden Aufwendungen nicht übersteigen.
- (4) Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnungen die Ausweisung von Reitwegen, die Erhebung und Höhe einer Abgabe sowie die Kennzeichnung der Pferde zu regeln.

Nach Einlegung der Verfassungsbeschwerde erließ der Sächsische Staatsminister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten am 14. Dezember 1994 die Reitwegeverordnung (ReitwegeVO), die Ende Januar 1995 in Kraft trat (SächsGVBl. 1995 S. 6).

§ 52 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 SächsWaldG sowie § 52 Abs. 3 SächsWaldG i.V.m. § 6 Abs. 1 ReitwegeVO enthalten Ordnungswidrigkeitstatbestände für vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen

die Betretungsregelungen des § 11 Abs. 4 und des § 12 Abs. 1 SächsWaldG sowie gegen die Abgabentrichtungs- und Kennzeichnungspflicht nach § 2 und § 4 der ReitwegeVO.

2. Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) enthält in seinem § 27 eine § 14 BWaldG vergleichbare bundesrechtliche Rahmenregelung für das Betreten der Flur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Flächen.

Das SächsNatSchG enthält in seinem sechsten Abschnitt (Erholung in Natur und Landschaft) u. a. folgende Regelungen:

#### § 30 Betreten der freien Landschaft

- (1) Die freie Landschaft darf von allen auf eigene Gefahr zum Zwecke der Erholung unentgeltlich betreten werden. (...)
- (3) Vorschriften über das Betreten des Waldes (...) bleiben unberührt.

#### § 31 Schranken des Betretungsrechts

- (1) Das Betretungsrecht umfaßt nicht das Reiten, das Befahren mit Kraftfahrzeugen, das Zelten sowie das Aufstellen und Abstellen von Fahrzeugen.
- (2) Das Reiten und das Fahren mit bespannten Fahrzeugen ist nur auf geeigneten Wegen und besonders ausgewiesenen Flächen gestattet. Gekennzeichnete Wanderwege, Sport- und Lehrpfade sowie für die Erholung der Bevölkerung ausgewiesene Spielplätze und Liegewiesen dürfen nicht benutzt werden. Die Gemeinden sollen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, im Gebiet der Nationalparkregion Sächsische Schweiz oder eines Biosphärenreservats unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes mit der in § 17 Abs. 6 oder § 18 Abs. 3 genannten Verwaltung, geeignete Flächen ausweisen; die Ausweisung bedarf bei Privatgrundstücken der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

§ 61 Abs. 1 Nr. 9 SächsNatSchG enthält einen Ordnungswidrigkeitstatbestand für einen vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen § 31 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG.

3. § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654) bestimmt als Ausnahme von dem grundsätzlichen Erlaubnis- und Bewilligungserfordernis für die Benutzung von Gewässern (§ 2 Abs. 1 WHG) die erlaubnisfreie Benutzung in Form des Gemeingebrauchs:

#### § 23 Gemeingebrauch

(1) Jedermann darf oberirdische Gewässer in einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch gestattet ist, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Das SächsWG enthält dazu folgende Bestimmung:

§ 34 (zu § 23 WHG) Gemeingebrauch

(1) Jeder darf natürliche oberirdische Gewässer zum Baden, Tränken, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen, soweit dies wasserwirtschaftlich unbedenklich ist und nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer bzw. Anliegergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden.

## II.

1. Die Beschwerdeführer zu 1. bis 3. betreiben Pferdesport. Der Beschwerdeführer zu 2. ist Eigentümer mehrerer Pferde, die er zur Ausübung des Reitsportes und für Zuchtzwecke hält. Die Beschwerdeführerin zu 3. ist Inhaberin eines gewerblichen Reiterhofes mit angeschlossenem Gaststätten- und Beherbergungsbetrieb. Sie betreibt eine Pferdezucht und bietet auch kommerzielle Kremserfahrten an. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde rügen die Beschwerdeführer zu 1. bis 3. eine Verletzung von Art. 10 Abs. 3 SächsVerf, Art. 15 SächsVerf und Art. 18 Abs. 1 SächsVerf. Die Beschwerdeführerin zu 3. macht darüber hinaus eine Verletzung von Art. 28 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 1 SächsVerf geltend.

Die Beschwerdeführer tragen vor, die Einlegungsfrist des § 29 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 SächsVerfGHG sei gewahrt, weil die Verfassungsbeschwerde sich gegen Gesetze richte, die vor Inkrafttreten des SächsVerfGHG am 5. März 1993 in Kraft getreten seien bzw. gegen Gesetze, bei denen die Jahresfrist des § 29 Abs. 3 SächsVerfGHG bei Erhebung der Verfassungsbeschwerde noch nicht abgelaufen sei. Das Erfordernis der Rechtswegerschöpfung (§ 27 Abs. 2 Satz 2 SächsVerfGHG) stehe der Zulässigkeit nicht entgegen, weil die Verfassungsbeschwerde von allgemeiner Bedeutung sei und den Beschwerdeführern schwere und unabwendbare Nachteile entstünden, wenn sie zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würden. Die angegriffenen Vorschriften beträfen tausende Reiter und Gespannfahrer sowie hunderte Reitbetriebe und Züchter.

Den Beschwerdeführern entstünden unabwendbare Nachteile, wenn sie zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würden. Die Beschwerdeführerin zu 1. sei Richterin und habe geschworen, die Gesetze des Freistaates Sachsen zu achten. Mit ihren ethischen Grundsätzen könne sie es nicht vereinbaren, wenn sie andere zur Gesetzestreue anhalte, selbst aber die Gesetze vorsätzlich mißachten müsse, um zur Eröffnung des Rechtswegs beim Reiten im Wald entdeckt und mit einem Verwaltungsakt belegt zu werden. Ihr sei es auch nicht zuzumuten, ihre Erholungsmöglichkeiten als Reiterin und Gespannfahrerin über Jahre hinweg auf ein untragbares Minimum, nämlich auf die Nutzung der Reitanlage und der wenigen in der Umgebung ihres Wohnortes ausgewiesenen Reitwege, zu reduzieren.

Für den Beschwerdeführer zu 2., der als Regierungsrat ebenfalls einen Treueeid geleistet habe, ergebe sich ein schwerer und unabwendbarer Nachteil zusätzlich daraus, daß er als Eigentümer von sechs Pferden darauf angewiesen sei, die überwiegend bewaldete Umgebung zu nutzen, um die Pferde in einer Weise zu bewegen, die den Anforderungen des Tierschutzes genüge. Als Züchter von „Freizeitpferden“ sei er auch darauf angewiesen, daß die Zahl der Reiter und der Bedarf an Pferden nicht durch grundlose Reitverbote zurückgehe.

Die Beschwerdeführerin zu 3., ebenfalls Reiterin und Gespannfahrerin, macht darüber hinaus geltend, die angegriffenen Regelungen führten zu einem existenzbedrohenden Rückgang der Einnahmen aus dem Reit- und Pensionsbetrieb sowie aus dem Verkauf von Fohlen.

Die Beschwerdeführer seien in den von ihnen gerügten Grundrechten selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen. Die angefochtenen Regelungen bedürften für ihre Wirksamkeit keiner weiteren „Verwaltungsakte“.

2. Die Beschwerdeführer rügen vor allem eine Verletzung von Art. 10 Abs. 3 SächsVerf. Sie vertreten die Auffassung, bei dieser Norm handele es sich insbesondere nach ihrem Wortlaut und ihrer Entstehungsgeschichte um ein beschwerdefähiges Grundrecht, nicht etwa um eine bloße Staatszielbestimmung. Art. 10 Abs. 3 SächsVerf enthalte nach der Formulierung in Satz 1 („Das Land erkennt das Recht [...] an“) ein subjektives Recht des einzelnen Bürgers, das den Genuß der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur beinhalte. Entsprechendes gelte für Art. 10 Abs. 3 Satz 2 SächsVerf („ist [...] zu ermöglichen“). Ein Vergleich mit den von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf in Bezug genommenen Grundrechten der Art. 14, Art. 17, Art. 18, Art. 19, Art. 21, Art. 22, Art. 27, Art. 28, Art. 30, Art. 31, Art. 41, Art. 78 Abs. 1 und 2, Art. 91 und Art. 102 SächsVerf zeige, daß die überwiegende Zahl der Grundrechte nicht die Formulierung „hat das Recht“ enthielten, sondern Formulierungen, die mit Art. 10 Abs. 3 SächsVerf vergleichbar seien

wie „das Land erkennt das Recht an“, „ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“, „stehen unter dem besonderen Schutz des Landes“, „werden gewährleistet“ oder, „gewährleistet das Recht“.

Die Einschränkungen des Rechts aus Art. 10 Abs. 3 SächsVerf, insbesondere die zugunsten des Naturschutzes, sprächen nicht gegen die Annahme eines Grundrechts. Vergleichbare allgemeine und ausgestaltungsbefürftige Beschränkungen seien auch in den Grundrechten der Art. 15 SächsVerf und Art. 20 Abs. 3 SächsVerf enthalten. Ebenso wenig wie der Wortlaut des Art. 10 Abs. 3 SächsVerf schließe seine Stellung im ersten Abschnitt der Verfassung es aus, daß es sich um ein Grundrecht handele. Wie das Grundgesetz in seinen Art. 21 Abs. 1 Satz 1, Art. 20 Abs. 2, Art. 101 und Art. 103 Abs. 1 enthalte auch die Verfassung des Freistaates Sachsen Grundrechte außerhalb des Grundrechtsteils, da manche Rechte nach der Systematik besser in andere Abschnitte „passen“. Dies gelte u.a. für Art. 4, Art. 78 Abs. 1 und Art. 78 Abs. 2 SächsVerf, wie sich schon aus Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf ergebe. Dem Verfassungsgeber sei der Unterschied zwischen Staatszielen und Grundrechten durchaus bewußt gewesen. Er habe, wie die Formulierung des Art. 7 Abs. 1 SächsVerf belege, ausdrücklich kundgetan, wenn er kein Grundrecht habe entstehen lassen wollen. Die Bezeichnung eines Rechts als Staatsziel in Art. 7 Abs. 1 SächsVerf sei ansonsten überflüssig.

Auch die fehlende Bezugnahme in Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf lasse nicht den Schluß zu, Art. 10 Abs. 3 SächsVerf stelle kein beschwerdefähiges Grundrecht dar. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf enthalte keine abschließende Aufzählung. Mit der Verfassungsbeschwerde könnten nach dem Wortlaut der Norm alle „in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte“, also auch Art. 10 Abs. 3 SächsVerf, geltend gemacht werden. Für die mit Art. 10 Abs. 3 SächsVerf vergleichbare Regelung des Art. 141 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern sei anerkannt, daß es sich um ein beschwerdefähiges Grundrecht handele, obwohl auch diese Vorschrift nicht dem Grundrechtsteil angehöre.

Handele es sich bei Art. 10 Abs. 3 SächsVerf um ein beschwerdefähiges Grundrecht, so umfasse dessen Schutzbereich auch das Reiten sowie das Gespann- und Kutschfahren in der Natur. Das Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen vermittele einen einzigartigen Naturgenuß, der aufgrund eines gegenüber Fußgängern und Radfahrern herausgehobenen Blickfeldes und einer durch den Eigengeruch der Pferde verringerten Fluchtdistanz scheuer Wildtiere erheblich gesteigert werde. Kremserfahrten, die überwiegend von Freizeitfahrern angeboten würden, erfreuten sich einer steigenden Beliebtheit, weil sie die Möglichkeit böten, im Familien- und Freundeskreis an der Nutzung eines Pferdes teilzuhaben, ohne dessen Beherrschung erlernen zu müssen. Eine Rechtfertigung für die in § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 SächsWaldG, § 31 Abs. 1 und Abs. 2 SächsNatSchG und § 34 Abs. 1 Satz 1 SächsWG enthaltenen Grundrechtseingriffe bestehe nicht. Die genannten Nutzungsarten würden - soweit es um Waldgebiete

gehe - bereits durch § 14 Abs. 1 Satz 2 BWaldG auf Straßen und Wege beschränkt. Die darüber hinausgehenden Vorschriften des § 11 Abs. 4 Satz 1 und § 12 SächsWaldG seien ebenso verfassungswidrig wie § 31 Abs. 1 und Abs. 2 SächsNatSchG. Auch das in § 34 Abs. 1 SächsWG enthaltene Verbot des Tränkens und Schwemmens von Pferden sowie des Durchreitens und Durchfahrens von offenen Gewässern verstoße gegen Art. 10 Abs. 3 SächsVerf. Der freie Zugang zur Natur dürfe nur in dem Maße eingeschränkt werden, wie dies zum Schutz der Umwelt geboten sei.

Beschränkungen des Grundrechts auf Genuß der Naturschönheiten seien wegen der Bezugnahme auf Art. 10 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf nur zulässig zum Schutz der Umwelt als Lebensgrundlage, zum Schutz des Bodens, der Luft und des Wassers sowie der Landschaft als Ganzes. Zu diesen Zielen gehörten weder der Schutz anderer Wegbenutzer noch die Vermögensinteressen von Grundstückseigentümern. Der Freistaat Sachsen werde durch Art. 10 Abs. 1 SächsVerf auch nicht etwa verpflichtet, Schäden an Waldwegen zu begrenzen. Eine Eingriffsrechtfertigung komme zwar auch durch kollidierende Grundrechte in Betracht, wobei eine Abwägung der gegenläufigen Interessen erfolgen müsse. Die angegriffenen Regelungen ließen jedoch nicht erkennen, daß die Belange der Reiter und Gespannfahrer hinreichend in die gesetzgeberische Abwägung eingestellt worden seien. Die Beschränkungen des Reitens sowie des Kutsch- und Gespannfahrens in § 11 Abs. 4 Satz 1 und § 12 SächsWaldG sowie in § 31 Abs. 1 und Abs. 2 SächsNatSchG verstießen gegen das Übermaßverbot. Sie seien zur Erreichung des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels weder geeignet, noch erforderlich oder im engeren Sinne verhältnismäßig.

Die angegriffenen Regelungen fänden eine Rechtfertigung weder im Schutz des Bodens, der Flora und Fauna noch im Schutz anderer Erholungssuchender oder im Schutz der Vermögensinteressen von Waldbesitzern. Die Vorschriften der § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 SächsWaldG und § 31 Abs. 1 und Abs. 2 SächsNatSchG kämen faktisch einem Verbot des Reitens sowie des Fahrens mit bespannten Fahrzeugen in der Natur gleich, obwohl Reiter wie Gespannfahrer schon aus Gründen des Tierschutzes gehalten seien, möglichst ungeteerte bzw. ungepflasterte Flächen zu nutzen. Die derzeit ausgewiesenen Wege seien völlig unzureichend. Ein einzelner Grundstückseigentümer könne die Nutzung ganzer Waldgebiete verhindern, selbst wenn ihm nur wenige Meter eines Weges gehörten. Die Ermittlung des jeweiligen Eigentümers und die Einholung seiner Zustimmung bzw. Genehmigung vor jeder Fahrt sei unzumutbar bzw. praktisch - etwa bei unvorhersehbaren Abweichungen von einer geplanten Route durch einen umgestürzten Baum - nicht möglich. Weil die Ausweisung von Reitwegen mit erheblichen Kosten verbunden sei, müsse befürchtet werden, daß im Freistaat Sachsen auf absehbare Zeit kein ausreichendes Wegenetz geschaffen werden könne. Die Einräumung eines umfassenden Betretungsrechts für Reiter und Gespannfahrer stelle auch keine einseitige Bevorteilung dar.



Das Reiten sowie das Fahren mit bespannten Fahrzeugen auf dem gesamten im Wald vorhandenen Wegenetz führe nicht zu nennenswerten Gefährdungen oder Schäden. Eine grundsätzliche Freigabe des Reitens sowie des Fahrens mit Fuhrwerken und Kutschen im Wald, verbunden mit der Möglichkeit, Wege im Einzelfall von den genannten Nutzungsarten freizuhalten, stelle nicht nur einen milderen Grundrechtseingriff dar, sondern könne den Waldeigentümern und der öffentlichen Hand erhebliche Kosten für Anlegung und den Unterhalt von Reitwegen ersparen. Zu einer Beunruhigung des Wildes durch das Reiten oder das Fahren mit Fuhrwerken und Kutschen komme es nicht. Zur Erhaltung des Waldbodens seien die angegriffenen Beschränkungen ebensowenig nötig. Auf Waldwegen seien die Böden und die ursprünglich vorhandene Vegetation ohnehin schon beeinträchtigt. In den sächsischen Wäldern seien nur wenige Reiter und Gespannfahrer unterwegs. Diese verursachten keine Schäden, die zusätzliche Instandhaltungsarbeiten erforderlich machen würden. Kutschen und Gespanne könnten aufgrund ihrer Breite und ihres Gewichts nur Wege benutzen, die für Fahrzeuge ausgelegt seien. Schäden auf Waldwegen seien nahezu ausschließlich auf Kraftfahrzeuge zurückzuführen, die durch ihr Gewicht in den weichen Waldböden tiefe Rinnen hinterließen. Eine Beschränkung der Reiter und Kutschfahrer auf wenige ausgewiesene Reitwege würde deren Überbeanspruchung zur Folge haben, was durch eine gleichmäßige Nutzung aller Waldwege vermieden werden könne. Die Ausweisung von Reitwegen führe auch zu einer unzumutbaren Belastung der Waldbesitzer. Waldwege seien ursprünglich zur Bewirtschaftung des Waldes angelegt worden. Diesen Zweck könnten sie bei einer Ausweisung als Reitweg nicht mehr erfüllen, weil Reitwege jedem anderen Nutzungszweck entzogen seien. Von daher beeinträchtige oder vereitele erst die Ausweisung von Reitwegen in Verbindung mit der Reitwegebenutzungspflicht die Bewirtschaftung des Waldes, was zu erheblichen Nachteilen führe. Der Verwaltung könne es zwar freigestellt werden, Reitwege auszuweisen; ein Benutzungszwang sei jedoch nicht gerechtfertigt.

Ebensowenig wie für die Regelungen der § 11 Abs. 4 Satz 1 und § 12 SächsWaldG lägen nachvollziehbare Gründe für den gesetzlichen Ausschluß des Reitens vom allgemeinen Betretungsrecht durch § 31 Abs. 1 SächsNatSchG und die Beschränkung des Reitens und des Fahrens mit bespannten Fahrzeugen auf ausgewiesene Wege und Flächen nach § 31 Abs. 2 SächsNatSchG vor. Auch außerhalb des Waldes seien die meisten unbefestigten Wege als Wanderwege ausgewiesen und damit nach § 31 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG einer Nutzung durch Reiter und Gespannfahrer entzogen. Insbesondere in Naturschutzgebieten, Naturparks, Nationalparks und Biosphärenreservaten gebe es kaum einen Weg, der nicht als Wanderweg ausgewiesen sei. Zahlreiche Wanderwege, Sport- und Lehrpfade führten über gewöhnliche Wirtschaftswege oder öffentliche Straßen. Angesichts der Breite dieser Wege seien von Reitern und Gespannen bei Wahrung der gebotenen Rücksichtnahme keine größeren Belästigungen zu erwarten als sie etwa von Fußgängern oder Radfahrern ausgingen, die ihre Hunde ausführten. Selbst eine Nutzung von Liegewiesen durch Reiter und Gespannfahrer führe nicht notwendig zu erheblichen Beeinträchtigungen. Liegewiesen würden nur während der warmen Jahreszeit als solche genutzt. Außerhalb der Saison spre-

che bei geeigneten Bodenverhältnissen nichts gegen eine gelegentliche Nutzung durch Reiter oder Gespannfahrer. Entsprechendes gelte für Felder außerhalb der Saat- und Aufwuchszeit.

Als geeigneteres bzw. milderes und letztlich auch kostengünstigeres Mittel zur Erreichung der mit § 31 Abs. 1 und Abs. 2 SächsNatSchG verfolgten Ziele sei eine grundsätzliche Freigabe des Reitens und Gespannfahrens mit der Möglichkeit des Verbots im Einzelfall geboten. Dies gelte umso mehr, als der ständige Wechsel der Bodenverhältnisse bzw. Bodennutzung eine ganzjährige Ausweisung geeigneter Flächen kaum zulasse. Eine gesetzliche Beschränkung des Reitens und des Fahrens mit bespannten Fahrzeugen dürfe jedoch nur für solche Flächen erfolgen, die nach ihrer Bewirtschaftung oder nach den Bodenverhältnissen für solche Nutzungen generell ungeeignet seien. Für den Straßenverkehr enthalte § 3 Abs. 1 Satz 2 StVO eine vergleichbare Regelung.

Eine Trennung der Reiter und Gespanne von den übrigen Erholungssuchenden sei zum Schutz letzterer weder im Wald noch in anderen Teilen der freien Natur erforderlich. Insbesondere rechtfertige die - geringe - Möglichkeit des Auftretens von Gefahren oder Schäden nicht die Einführung eines strikten und landesweiten Trennungsprinzips. Die Mehrheit der Bevölkerung empfinde die Begegnung mit Pferden unabhängig davon als angenehm, ob sich die Tiere auf der Weide oder auf einem Weg befänden. Die Zahl der Unfälle, in denen Unbeteiligte bei einer Begegnung mit Pferden zu Schaden kämen, sei insbesondere im Vergleich mit den Unfallzahlen im Straßenverkehr und im häuslichen Bereich verschwindend gering. Grundsätzliche Konflikte zwischen Reitern bzw. Gespannfahrern und Wanderern bestünden nicht. Letztere fühlten sich von Fahrradfahrern und freilaufenden Hunden weitaus stärker bedroht als von Pferden. Daß eine Gefährdung anderer keine rigorose Trennung konkurrierender Nutzungen gebiete, sei beispielsweise anhand der vielfach üblichen gemeinsamen Nutzung von Landstraßen durch Kraftfahrzeuge und schwächere Verkehrsteilnehmer (wie Fußgänger und Fahrradfahrer) zu belegen.

Eine Verletzung von Art. 10 Abs. 3 SächsVerf sei schließlich auch darin zu sehen, daß die abschließende Aufzählung des § 34 Abs. 1 SächsWG das Tränken und Schwemmen von Pferden sowie das Durchreiten und Durchfahren von offenen Gewässern vom wasserrechtlichen Gemeingebrauch ausnehme, obwohl Beeinträchtigungen der Gewässer bei ordnungsgemäßer und rücksichtsvoller Ausübung dieser Nutzungsarten nicht zu befürchten seien. Auch Wildtiere bedienten sich der Gewässer zum Tränken und zur Reinigung. Ob das Schwemmen von Pferden bei verfassungskonformer Auslegung des § 34 Abs. 1 SächsWG unter den Begriff des „Badens“ gefaßt werden könne, sei angesichts des allgemeinen Sprachgebrauchs zweifelhaft.

Außer einer Verletzung des Art. 10 Abs. 3 SächsVerf rügen die Beschwerdeführer eine Verletzung ihrer durch Art. 15 SächsVerf gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit. Zum Schutzbereich dieses

Grundrechts gehöre auch die Ausübung des Reit- und Fahrsportes in der freien Natur. Die Beschränkungen des Reitens und Gespannfahrens in § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 SächsWaldG, § 31 Abs. 1, Abs. 2 SächsNatSchG und § 34 Abs. 1 Satz 1 SächsWG seien unverhältnismäßig, wobei auf die Ausführungen zu Art. 10 Abs. 3 SächsVerf verwiesen werden könne.

Die Beschränkungen des Reitens sowie des Kutsch- und Gepannfahrens verstießen auch gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 18 Abs. 1 SächsVerf. Eine Unterscheidung von Reitern und Gespannfahrern und anderen Gruppen sei weder hinsichtlich des Betretungsrechts noch hinsichtlich der Abgabenerhebung gerechtfertigt. Fahrradfahrer und Wanderer dürften nicht anders behandelt werden als Reiter und Gespannfahrer. Das Fahrradfahren im Wald hinterlasse Spuren auf den Waldwegen. Ebenso wie Reitwege bedürften auch Rad- und Wanderwege einer ständigen Pflege und Instandhaltung, so daß entsprechende Abgaben auch von Wanderern und Fahrradfahren erhoben werden müßten.

Die Beschwerdeführerin zu 3. rügt über das Vorbringen der Beschwerdeführer zu 1. und 2. hinaus eine Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 28 Abs. 1 SächsVerf und Art. 31 Abs. 1 SächsVerf. Sie macht geltend, die angegriffenen Regelungen entzögen ihrem Reiterhof die Existenzgrundlage. Die umfassende Nutzung der Natur durch Reiter und Gespannfahrer sei notwendige Grundlage des Reittourismus. Sie habe erhebliche finanzielle Mittel aufgewandt, um den von ihr betriebenen Reiterhof den Erfordernissen des Marktes anzupassen. Die angegriffenen Regelungen führten zu einem existenzbedrohenden Rückgang der Einnahmen aus dem Reit- und Pensionsbetrieb sowie aus dem Verkauf von Fohlen. Auch die Durchführung gewerblicher Kremserfahrten sei erheblich erschwert, wenn nicht gar praktisch unmöglich. Die überwiegende Zahl der Gäste des Reiterhofes suche als Reiter oder Gespannfahrer Erholung in der freien Natur. Die Besucher aus der näheren Umgebung nähmen den Reitunterricht lediglich in Kauf, um später die Landschaft zu Pferd oder mit dem Gespann zu genießen.

3. Der Präsident des Landtages hat von einer Stellungnahme abgesehen. Die zwischenzeitlich nicht mehr dem Landtag zugehörige F.D.P.-Fraktion hat die Verfassungsbeschwerde unterstützt.

Das Staatsministerium der Justiz hält die Verfassungsbeschwerde für zulässig, aber unbegründet.

## **B.**

Die Verfassungsbeschwerde ist nur teilweise zulässig.

1. Der Zulässigkeit der gegen § 11 Abs. 4 Satz 1 SächsWaldG gerichteten Rüge steht nicht entgegen, daß sie nicht bereits mit der am 16. Februar 1994 eingegangenen Verfassungsbeschwerde erhoben wurde. Der Verfassungsgerichtshof kann eine nachträgliche Änderung des prozeßeinleitenden Antrags zulassen, wenn dies zweckmäßig erscheint und legitime Interessen der übrigen Verfahrensbeteiligten nicht beeinträchtigt werden (vgl. BVerfGE 13, 54 [94 f.]; 81, 208 [214f.]). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Der Schriftsatz, mit dem die Verfassungsbeschwerde auf § 11 Abs. 4 Satz 1 SächsWaldG erweitert wurde, ist vor Ablauf der Beschwerdefrist des § 29 Abs. 4 Satz 1 SächsVerfGHG am 3. März 1994 beim Verfassungsgerichtshof eingegangen. Die Einbeziehung des § 11 Abs. 4 Satz 1 SächsWaldG in das anhängige Verfassungsbeschwerdeverfahren erscheint dem Gericht auch sachdienlich.

Soweit die Beschwerdeführer mit ihrem am 3. März 1994 eingegangenen Schriftsatz erstmalig eine Verletzung von Art. 18 Abs. 1 SächsVerf rügen, ist die Verknüpfung des ursprünglichen Vorbringens mit dieser Rüge nach den dargelegten Grundsätzen ebenfalls zulässig. Auch genügt der Vortrag, eine Ungleichbehandlung von Reitern und Gespannfahrern gegenüber Wanderern und Fahrradfahrern sei weder in Ansehung der Beschränkung des Betretungsrechts noch im Hinblick auf die Erhebung von Abgaben sachlich gerechtfertigt, den Anforderungen des § 28 SächsVerfGHG an die Bezeichnung des angeblich verletzten Rechts und des seine Verletzung enthaltenen Vorgangs.

2. Die nach dem Wortlaut des Antrags insgesamt gegen § 12 SächsWaldG gerichtete Verfassungsbeschwerde ist nach ihrem erkennbaren Rechtsschutzbegehren einschränkend dahin auszulegen, daß die Beschwerdeführer sich lediglich gegen das in § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG enthaltene Verbot des Reitens im Wald außerhalb der ausgewiesenen und gekennzeichneten Reitwege und gegen die in § 12 Abs. 3 SächsWaldG vorgesehene Abgabenerhebung für das Reiten auf ausgewiesenen Waldwegen wenden. Die Beschwerdeführer lassen in der Begründung ihrer Verfassungsbeschwerde erkennen, daß sie nur die in § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 SächsWaldG enthaltenen Regelungen als Verletzung von Freiheits- und Gleichheitsrechten ansehen. Gegen die in § 12 Abs. 2 SächsWaldG normierte Pflicht des Freistaates Sachsen, erhebliche Schäden, die durch das Reiten auf ausgewiesenen Waldwegen entstanden sind, zu ersetzen oder beseitigen, wenden die Beschwerdeführer sich in der ihrer Verfassungsbeschwerde beigegebenen Begründung ebensowenig wie gegen die in § 12 Abs. 4 SächsWaldG enthaltene Verordnungsermächtigung zur Ausweisung von Radwegen, zur Abgabenerhebung und zur Kennzeichnung von Pferden. Ebenso läßt sich der für die Auslegung des prozessualen Begehrens heranzuziehenden Begründung der Verfassungsbeschwerde entnehmen, daß die Beschwerdeführer sich weder gegen die Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 2 SächsWaldG wenden, nach der die Forstbehörde genügend geeignete, möglichst zusammenhängende und an entsprechende Wege auf Gemeindegebieten von Nachbargemeinden

anschließende Waldwege ausweisen soll, noch gegen die Verfahrensvorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 3 SächsWaldG, die eine Ausweisung der Reitwege durch die Forstbehörde nach Anhörung der beteiligten Waldbesitzer und der Betroffenen vorsieht. Soweit die Beschwerdeführer beanstanden, daß im Freistaat Sachsen bislang Reitwege nur unzulänglich ausgewiesen und hierdurch die den Reitern durch in § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG auferlegten Beschränkungen unverhältnismäßig belastend seien, handelt es sich bei diesem Vorbringen erkennbar nicht um die Geltendmachung einer eigenständigen Grundrechtsverletzung, sondern um einen bloßen Teil der Begründung zu der behaupteten Verfassungswidrigkeit des § 12 Abs. 1 SächsWaldG.

In diesem eingeschränkten Umfang ist die Verfassungsbeschwerde nur insoweit zulässig, als sie § 11 Abs. 4 Satz 1 SächsWaldG und § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG betrifft.

Gemäß § 27 Abs. 1, § 29 Abs. 3 SächsVerfGHG konnte die Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen § 11 Abs. 4 Satz 1 SächsWaldG und § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG gerichtet werden, weil die - möglicherweise in ihrem Grundrecht aus Art. 15 SächsVerf berührten - Beschwerdeführer als Reiter und Gespann- bzw. Kutschfahrer durch die angegriffenen Bestimmungen selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen sind (vgl. BVerfGE 79, 174 [187 ff]; 81, 70 [82]; st. Rspr.). Die Vorschriften wirken - ihre Verfassungsmäßigkeit unterstellt - unmittelbar auf die Rechtstellung der Beschwerdeführer ein, ohne daß es dazu rechtsnotwendig oder nach der tatsächlichen Verwaltungspraxis noch eines gesonderten Vollziehungsaktes der öffentlichen Gewalt bedarf. Bei Zuwiderhandlungen würden sich die Beschwerdeführer dem Risiko aussetzen, daß ihr Handeln als Ordnungswidrigkeit geahndet wird (vgl. § 52 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 SächsWaldG). Das ist ihnen nicht zuzumuten (vgl. BVerfGE 81, 70 [82], 46, 246 [256]). Unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde (siehe § 27 Abs. 2 SächsVerfGHG; vgl. BVerfGE 79, 1 [19]) kann nicht verlangt werden, daß ein Betroffener vor der Erhebung der Verfassungsbeschwerde gegen eine straf- oder bußgeldbewehrte Rechtsnorm verstößt, um dann im Straf- oder Bußgeldverfahren die Verfassungswidrigkeit der Norm geltend zu machen.

Die gegen § 12 Abs. 3 SächsWaldG erhobene Rüge ist dagegen unzulässig, weil die Beschwerdeführer durch die gesetzliche Bestimmung zur Erhebung einer Abgabe für das Reiten auf ausgewiesenen Wegen im Wald nicht unmittelbar betroffen sind. Die Abgabenerhebung setzt eine besondere Regelung durch Rechtsverordnung voraus (vgl. BVerfGE 53, 366 [389]; 74, 297 [320]), welche die Einzelheiten der Abgabenerhebung und die konkrete Höhe der Reitwegeabgabe bestimmt. Gegen die auf dieser Grundlage ergehenden Gebührenbescheide steht der Verwaltungsrechtsweg offen; er ist auch zumutbar.

3. Die Verfassungsbeschwerde ist - soweit das SächsNatSchG angesprochen ist - zulässig. Sie richtet sich erkennbar nur gegen § 31 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsNatSchG.

Die Beschwerdeführer, die möglicherweise in ihrem Grundrecht aus Art. 15 SächsVerf berührt sind, werden durch § 31 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsNatSchG selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen. Die gesetzlichen Regelungen des Reitens und des Fahrens mit bespannten Fahrzeugen wirken mit ihrem Inkrafttreten auf die Rechtsstellung der Beschwerdeführer ein, ohne daß es eines gesonderten Vollziehungsaktes der öffentlichen Gewalt bedarf.

Die Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde steht der Zulässigkeit der unmittelbar gegen die genannten Bestimmungen erhobenen Verfassungsbeschwerde nicht entgegen. Soweit sich die Beschwerdeführer gegen die - gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 9 SächsNatSchG bußgeldbewehrte - Regelung des § 31 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG wenden, nach der gekennzeichnete Wanderwege, Sport- und Lehrpfade sowie für die Erholung der Bevölkerung ausgewiesene Spielplätze und Liegewiesen nicht benutzt werden dürfen, kann den Beschwerdeführern nicht abverlangt werden, vor der Erhebung der Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zu verstoßen, um dann im Ordnungswidrigkeitsverfahren die Verfassungswidrigkeit der Norm geltend zu machen.

Die unmittelbar gegen § 31 Abs. 1 SächsNatSchG und § 31 Abs. 2 Satz 1 SächsNatSchG erhobene Verfassungsbeschwerde scheidet nicht an § 27 SächsVerfGHG. Entweder ist der Rechtsweg erschöpft (§ 27 Abs. 2 Satz 1 SächsVerfGHG), oder die allgemeine Bedeutung im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 2 SächsVerfGHG ist zu bejahen. Letztere liegt vor, weil § 31 Abs. 1 SächsNatSchG und § 31 Abs. 2 Satz 1 SächsNatSchG ein umfassendes öffentlich-rechtliches Verbot des Reitens und des Fahrens mit bespannten Fahrzeugen in der freien Landschaft enthalten. Angesichts der landesweiten Beschränkung auf die „geeigneten Wege“ und die von der Gemeinde „ausgewiesenen Flächen“ betrifft die Verfassungsbeschwerde eine unüberschaubare Zahl von Reitern und Gespannfahrern (vgl. BVerfGE 86, 15 [23 f.]).

4. Die unmittelbar gegen § 34 Abs. 1 Satz 1 SächsWG gerichtete Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

Soweit die Beschwerdeführer geltend machen, § 34 Abs. 1 Satz 1 SächsWG nehme das Tränken von Pferden vom wasserrechtlichen Gemeingebrauch an natürlichen oberirdischen Gewässern aus, ist die Möglichkeit einer Verletzung der Beschwerdeführer in eigenen Rechten nicht erkennbar. Nach § 28 SächsVerfGHG muß sich aus dem Sachvortrag eines Beschwerdeführers mit hinreichender Deutlichkeit ergeben, daß die Verletzung des Rechts, auf das er sich beruft, durch die angegriffene Maßnahme zumindest möglich erscheint. Daran fehlt es hier. In der Aufzählung der

dem wasserrechtlichen Gemeingebrauch unterfallenden Nutzungen in § 34 Abs. 1 Satz 1 SächsWG ist das Tränken von Tieren ausdrücklich erwähnt. Dafür, daß das Tränken von Pferden durch die angegriffene Regelung eingeschränkt würde, wie die Beschwerdeführer meinen, ist nichts ersichtlich.

Soweit die Beschwerdeführer rügen, § 34 Abs. 1 Satz 1 SächsWG nehme das Durchreiten und Durchfahren von natürlichen oberirdischen Gewässern sowie das Schwimmen von Pferden vom wasserrechtlichen Gemeingebrauch aus, steht die Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde ihrer Zulässigkeit entgegen. Danach ist jeder Beschwerdeführer verpflichtet, vor einer Anrufung des Verfassungsgerichtshofes grundsätzlich die Fachgerichte mit seinem Anliegen zu befassen, um eine vorherige Klärung der tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu gewährleisten, die für die verfassungsrechtliche Prüfung von Bedeutung sind (vgl. BVerfGE 90, 128 [137]). Ausnahmsweise bedarf es einer vorherigen Anrufung der Fachgerichte nicht, wenn die angegriffene Regelung den Beschwerdeführer zu Dispositionen zwingt, die später nicht mehr korrigiert werden können, wenn eine fachgerichtliche Klärung der verfassungsrechtlich relevanten Sach- und Rechtslage nicht erreicht werden kann oder wenn die Anrufung der Fachgerichte nicht zuzumuten ist, etwa weil dies offensichtlich sinn- oder aussichtslos wäre. In Anwendung dieser Grundsätze sind Auslegung und Tragweite des § 34 Abs. 1 Satz 1 SächsWG zunächst von den Fachgerichten zu klären. Schwere und unabwendbare Nachteile entstehen den Beschwerdeführern dadurch nicht.

Die Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen das Schwimmen von Pferden in natürlichen oberirdischen Gewässern und das Durchreiten und Durchfahren dieser Gewässer in Ansehung der Bestimmungen des SächsWG zulässig ist, ist in der Rechtsprechung bislang nicht geklärt. Von daher ist nicht ersichtlich, daß die Anrufung der Fachgerichte offensichtlich sinn- oder aussichtslos wäre (vgl. BVerfGE 55, 154 [157]), weil dem Rechtsschutzbegehren etwa eine gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung entgegenstünde. Es ist angesichts der geringen Zahl der zur Entscheidung über die Auslegung des SächsWG berufenen Fachgerichte auch nicht zu befürchten, daß sich der SächsVerfGH mit zahlreichen, möglicherweise einander widersprechenden gerichtlichen Entscheidungen auseinandersetzen müßte, was dem mit der Subsidiarität verfolgten Zweck zuwider laufen würde (vgl. BVerfGE 65, 1 [38]). Die vorherige Anrufung der Fachgerichte ist auch nicht mit der Begründung entbehrlich, daß die angegriffene Regelung die Beschwerdeführer zu Dispositionen zwingt, die später nicht mehr korrigiert werden können (vgl. BVerfGE 60, 360 [372]). Solche unkorrigierbaren Entscheidungen fordert § 34 Abs. 1 Satz 1 SächsWG den Beschwerdeführern auch dann nicht ab, wenn die genannte Vorschrift das Durchreiten und Durchfahren von natürlichen oberirdischen Gewässern sowie das Schwimmen von Pferden vom wasserrechtlichen Gemeingebrauch ausnimmt.

Da der Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG für das Durchreiten, Durchfahren und Schwimmen nicht eingreift, weil es sich nicht um „Benutzungen“ im Sinne der Legaldefinition des § 3 WHG handelt [vgl. Gieseke/Wiedemann/Czychowski, WHG, 6. Aufl. 1992, § 23 Rn. 26: „Betätigungen außerhalb des Gemeingebrauchs, die keine Benutzung (...) sind (z.B. Sporttauchen, Befahren mit größeren Fahrzeugen), fallen nicht unter § 41 Abs. 1 Nr. 1 (...)“], ist auch deshalb die vorherige Anrufung der Fachgerichte zumutbar.

5. Unzulässig ist die Verfassungsbeschwerde insoweit, als die Beschwerdeführer die Verletzung eines Grundrechts aus Art. 10 Abs. 3 SächsVerf rügen.

Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf, § 27 Abs. 1 VerfGHG kann eine Verfassungsbeschwerde von jeder Person mit der Behauptung erhoben werden, durch die öffentliche Gewalt in einem ihrer Grundrechte (Art. 4, 14 bis 38, 41, 78, 91, 102, 105 und 107 SächsVerf) verletzt zu sein. Diese Zulässigkeitsvoraussetzung ist nur erfüllt, wenn die als verletzt bezeichnete Verfassungsnorm ein subjektives Recht vermittelt, das der Rechtsträger geltend machen und verfahrensrechtlich durchsetzen kann. Es genügt nicht, die Verletzung einer Norm der Sächsischen Verfassung darzulegen und zu behaupten, sie enthalte eine Grundrechtsgewährleistung. Entscheidend für die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde ist insoweit nicht die Rechtsauffassung des Beschwerdeführers, sondern die wirkliche Rechtsnatur der Verfassungsnorm (vgl. SaarlVerfGH, Beschluß vom 9.6.1995 - 1 Lv 6/94 -, NJW 1996, 383 [384]).

Eine auf die angebliche Verletzung von Art. 10 Abs. 3 SächsVerf gestützte Rüge ist unzulässig, weil es sich bei dieser Norm nicht um ein Grundrecht, also ein verfahrensrechtlich durchsetzbares subjektives Recht handelt, sondern um eine den Staat verpflichtende Norm des objektiven Verfassungsrechts.

Dieses bereits in der Formulierung des Art. 10 Abs. 3 SächsVerf angelegte Verständnis wird durch die Systematik der Verfassung und die Genese der Vorschrift bestätigt.

a. Nach dem Wortlaut des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf „erkennt“ das Land „das Recht auf Genuß der Naturschönheiten und Erholung in der freien Natur an, soweit dem nicht die Ziele nach Absatz. 1 entgegenstehen“. Damit enthält die Norm eine Verpflichtung des Landes Sachsen, das Recht auf Genuß der Naturschönheiten und Erholung in der freien Natur zu beachten. Eine mit dieser Beachtungspflicht einhergehende subjektive Rechtsträgerschaft, wie sie die beschwerdefähigen Grundrechte voraussetzen, läßt sich dagegen weder aus der Formulierung des Art. 10 Abs. 3 Satz 1



SächsVerf noch aus dem Wortlaut des Art. 10 Abs. 3 Satz 2 SächsVerf entnehmen, nach der der „Allgemeinheit (...) der Zugang zu Bergen, Seen und Flüssen zu ermöglichen“ ist (vgl. Burgi, Erholung in freier Natur, Berlin 1993, S. 333f). Der Begriff des Rechts beschränkt sich weder in seinem allgemeinen noch in seinem juristisch-technischen Sprachgebrauch auf subjektive Rechte. Zu ihm zählen vielmehr auch im Kontext der heutigen verfassungsrechtlichen Dogmatik, wie sie der Verfassung des Freistaates Sachsen zugrunde liegt, sowohl solche Normen, die subjektive Rechte gewähren, als auch Normen, die eine bloße Verpflichtung des Staates enthalten (vgl. SaarVerfGH, Beschl. v. 9.6.1995, aaO; Alexy, Theorie der Grundrechte, 2. Aufl. 1994, S. 455 ff., jeweils zum Begriff der „sozialen Grundrechte“).

b. Die systematische Interpretation bestätigt, daß Art. 10 Abs. 3 SächsVerf kein Grundrecht beinhaltet (vgl. Burgi, aaO). Art. 10 steht im ersten Abschnitt der Verfassung des Freistaates Sachsen, der die Grundlagen des Staates und insbesondere die Staatsziele zum Inhalt hat. Die Verfassung des Freistaates Sachsen enthält eine systematische Gliederung mit deutlicher Trennung zwischen den Grundbestimmungen zu Staatsstruktur und Staatszielen im ersten Abschnitt und Grundrechten im zweiten Abschnitt. Auch der Kontext in Art. 10 SächsVerf belegt, daß Art. 10 Abs. 3 SächsVerf nur eine Norm des objektiven Verfassungsrechts ist. In Art. 10 Abs. 1 SächsVerf wird der Umweltschutz als Staatsziel niedergelegt, bei Art. 10 Abs. 2 SächsVerf handelt es sich um einen Gesetzgebungsauftrag (vgl. SächsVerfGH, Urt. v. 20.4.1995 - Vf. 18-II-93-, SächsVBl. 1995, 160 [161]). Daß die Verfassung des Freistaates Sachsen Grundrechte auch außerhalb des zweiten Abschnittes, also dem Grundrechtsteil, enthält (Art. 4, 41, 78, 91, 102, 105 und 107 SächsVerf), wie sich aus Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf ergibt, läßt nicht auf eine Grundrechtsqualität des Art. 10 Abs. 3 SächsVerf schließen.

c. Auch aus der Entstehungsgeschichte folgt nicht, daß Art. 10 Abs. 3 SächsVerf als beschwerdefähiges Grundrecht auszulegen ist. Die Genese der Verfassung des Freistaates Sachsen gibt nichts dafür her, daß mit Art. 10 Abs. 3 SächsVerf in Anlehnung an den ähnlich formulierten Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BayVerf in seiner Auslegung durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (vgl. insbes. Entscheidung vom 16.6.1975 - Vf.21-VII-73, 23-VII-73, 26-VII-73, 13-VII-74 -, BayVBl. 1975, 473f) ein beschwerdefähiges Grundrecht auf Genuß der Naturschönheiten geschaffen werden sollte (a.A., aber ohne Begründung Isensee, SächsVBl. 1994, 28 [30]). Angesichts der Entstehungsgeschichte (vgl. S. 29 ff. des Protokolls der 2. Klausurtagung vom 31. Januar bis 2. Februar 1991 und S. 8, 10 des Protokolls der 5. Klausurtagung vom 2. und 3. Mai 1991) kann Art. 10 Abs. 3 SächsVerf nicht als beschwerdefähiges Grundrecht auf Genuß der Naturschönheiten ausgelegt werden, wie es der ständigen Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (vgl. Entscheidung vom 16.6.1975 aaO; Meder, Die Verfassung des Freistaates Bayern, 3. Aufl. 1986, Art.

141 Rn. 9 ff. jeweils mit Nachweisen) zu Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BayVerf („Der Genuß der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald (.....) ist jedermann gestattet.“) entspricht.

Daß Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BayVerf ein Grundrecht auf Naturgenuß und Erholung in der freien Natur in Form eines Teilhabe- und Abwehrrechts sowie einer Duldungs- und Unterlassungspflicht des jeweiligen Grundstückseigentümers enthält (vgl. Meder, a.a.O.), läßt schon angesichts der unterschiedlichen Entstehungsgeschichte nicht den Schluß zu, auch Art. 10 Abs. 3 SächsVerf müsse als subjektives Recht ausgestaltet sein. Der bayerische Verfassungsgeber hatte bei der Schaffung des an Art. 699 des Schweizerischen ZGB angelehnten Art. 143 Abs. 3 BayVerf im Jahr 1946 die Absicht, das zivilrechtliche Eigentum in Ansehung tatsächlicher Verfügungen nach Art. 111 EGBGB zu beschränken (vgl. Rinck, MDR 1961, 980 [982]), zumal an ein Wohnheitsrecht zum Betreten des Waldes angeknüpft werden konnte, das „schon immer, zum mindesten in Bayern“ galt (vgl. BayVerfGH, Urteil vom 13.10.1951, zitiert nach Rinck, a.a.O. [983]). Dafür, daß der sächsische Verfassungsgeber mit Art. 10 Abs. 3 SächsVerf eine vergleichbare Regelung hätte treffen wollen, gibt es keine Anhaltspunkte.

### C.

Soweit die Verfassungsbeschwerde zulässig ist, ist sie unbegründet.

1. Die Beschwerdeführer werden durch § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG und § 31 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsNatSchG nicht in ihren Grundrechten aus Art. 15 SächsVerf verletzt.

Das Reiten sowie das Fahren mit Pferdekutschen und -gespannen fällt als Betätigungsform menschlichen Handelns in den Schutzbereich des Art. 15 SächsVerf. Diese Vorschrift gewährleistet die allgemeine Handlungsfreiheit im umfassenden Sinne. Geschützt ist nicht nur ein begrenzter Bereich der Persönlichkeitsentfaltung, sondern jede Form menschlichen Handelns ohne Rücksicht darauf, welches Gewicht der Betätigung für die Persönlichkeitsentfaltung zukommt (vgl. BVerfGE 80, 137 [152 ff.]; mit abweichender Meinung Grimm 80, 137 [164 ff.] zum Grundrechtsschutz für das Reiten im Wald). Allerdings besteht diese Freiheit nur in den Schranken der verfassungsmäßigen Ordnung. Dazu gehört jedes sonst formell und materiell verfassungsmäßige Gesetz.

Die Vorschriften der § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG sowie § 31 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 SächsNatSchG genügen den sich aus der Sächsischen Verfassung ergebenden Anforderungen an die Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit.

a. Die angegriffenen Regelungen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

§ 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG und § 31 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsNatSchG sind Ausdruck einer vom Landesgesetzgeber angestrebten durchgehenden Trennung des „Erholungsverkehrs“ im Wald und in anderen Teilen der freien Natur. Nach dem erkennbaren Regelungszweck wollte der Gesetzgeber die Gefahren und Beeinträchtigungen vermeiden, die sich sowohl für Fußgänger als auch für Reiter und Gespannfahrer aus einer Begegnung auf engem Raum ergeben. Zugleich dient die Beschränkung des Reitens und des Gespannfahrens im Wald dem Schutz des Waldbodens und damit auch dem Interesse des Waldeigentümers bzw. -besitzers. Die angegriffenen Regelungen zum Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen in der freien Landschaft verfolgen die gleichen Ziele. Dieser Zweck rechtfertigt sich aus Art. 15 SächsVerf. Indem der Landesgesetzgeber mit der durchgehenden Trennung der Reiter und Gespannfahrer von anderen Erholungssuchenden versucht hat, verschiedene Betätigungsformen der allgemeinen Handlungsfreiheit in ein geordnetes Nebeneinander zu bringen, hat er sich einer Aufgabe unterzogen, die bereits im Wortlaut des Art. 15 SächsVerf („Rechte anderer“) angelegt ist (so zu Art. 2 Abs. 1 GG vgl. BVerfGE 80, 137 [159]).

Das in § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG enthaltene Verbot des Reitens außerhalb der ausgewiesenen und gekennzeichneten Reitwege und das in § 31 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG geregelte Verbot des Reitens und des Fahrens mit bespannten Fahrzeugen auf gekennzeichneten Wanderwegen, Sport- und Lehrpfaden sowie auf Spielplätzen und Liegewiesen, die für die Erholung der Bevölkerung ausgewiesen sind, sind objektiv geeignet, die vom Gesetzgeber verfolgten Ziele zu erreichen. Entsprechendes gilt für § 11 Abs. 4 Satz 1 SächsWaldG, der das Fahren mit Fuhrwerken und Kutschen vom allgemeinen Betretungsrecht des § 11 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG ausnimmt, und § 31 Abs. 1 SächsNatSchG, der eine vergleichbare Regelung für das Reiten enthält. Die Begegnung mit Reitern und Gespannfahrern auf engem Raum kann nicht nur Fußgänger und andere Erholungssuchende beeinträchtigen. Das Reiten und das Fahren mit bespannten Fahrzeugen kann vor allem im Umkreis von Reiterhöfen und in anderen stark genutzten Gebieten auch zu erheblichen Schäden an Wald und Flur führen. Daß Waldböden nicht nur durch das Reiten und Gespannfahren, sondern auch durch andere Nutzungsarten geschädigt werden können, schließt die Eignung der angegriffenen Regelungen ebensowenig aus wie der Umstand, daß ein Teil der Waldwege bereits Schäden erlitten hat. Soweit die Beschwerdeführer geltend machen, die Ausweisung einzelner Wege als

Reitwege führe zu deren Überbeanspruchung, berührt dies nicht die Geeignetheit der gesetzlichen Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG. Entsprechendes gilt für die Regelungen des § 31 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 SächsNatSchG. Auch das Reiten und das Fahren mit bespannten Fahrzeugen in der freien Landschaft kann zu Schäden führen und andere beeinträchtigen.

Die Trennung zwischen Reitern und Gespannfahrern und den übrigen Erholungssuchenden in dem von § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG und § 31 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 SächsNatSchG geregelten Umfang ist auch erforderlich. Der Gesetzgeber hat seinen Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum nicht überschritten. Dies käme nur dann in Betracht, wenn diese Ziele in gleich wirksamer, die Grundrechte aber weniger stark beeinträchtigender Weise erreicht werden könnten. Ein solches milderes Mittel liegt jedoch nicht vor.

Eine grundsätzliche Erlaubnis des Reitens sowie des Fahrens mit Fuhrwerken und Kutschen in der freien Natur, verbunden mit der Möglichkeit, im Einzelfall ein - ggf. jahreszeitlich beschränktes - Reit- und Fahrverbot für bestimmte Wege und Flächen zu erlassen, stellt gegenüber den generellen Regelungen der § 11 Abs. 4 Satz 1, 12 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG und § 31 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 SächsNatSchG kein gleichermaßen wirksames Mittel dar. Die von den Beschwerdeführern vorgeschlagene Regelung in Form einer Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt vermindert die Gefahr einer Begegnung von Reitern und Gespannfahrern mit anderen Erholungssuchenden auf engem Raum weder im Wald noch in der freien Landschaft in gleich wirksamer Weise wie die angegriffenen Normen. Auch würden Schäden in Wald und Flur nicht in einer gleichermaßen wirksamen Weise verhindert. Soweit die Beschwerdeführer die Erforderlichkeit der angegriffenen Regelungen mit der Behauptung bestreiten, die Mehrheit der Bevölkerung empfinde die Begegnung mit Pferden unabhängig davon als angenehm, ob sich die Tiere auf der Weide oder auf einem Weg befinden, vermag der Verfassungsgerichtshof diese Einschätzung jedenfalls für Begegnungen auf engem Raum ebensowenig zu teilen wie das Bundesverfassungsgericht (vgl. bereits BVerfGE 80, 137 [160]). Daß eine grundsätzliche Erlaubnis des Reitens im Wald zu einer Einsparung öffentlicher Mittel für die Ausweisung von Reitwegen und für die Überwachung sowie Durchsetzung der Reitwegebenutzungspflicht führen kann, berührt die Erforderlichkeit der gesetzlichen Regelungen nicht. Soweit die Beschwerdeführer geltend machen, der Gesetzgeber habe in anderen Bereichen (etwa im Straßenverkehr) auf eine vergleichbar strikte Trennung konkurrierender Nutzungsarten verzichtet, stellt dieses Vorbringen die Erforderlichkeit der angegriffenen Regelungen im Hinblick auf den gesetzgeberischen Beurteilungsspielraum ebensowenig in Frage wie die Behauptung, die Zahl der Unfälle, die auf die Begegnung mit Pferden zurückzuführen seien, sei verschwindend gering.

Schließlich verstoßen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG und § 31 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 SächsNatSchG auch nicht gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne. Sie sind das Ergebnis einer verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Gesamtabwägung, bei der der Gesetzgeber sich in den Grenzen der Zumutbarkeit für die Betroffenen gehalten hat. Die angegriffenen Bestimmungen betreffen nicht nur die durch Art. 15 SächsVerf gewährleistete allgemeine Handlungsfreiheit derer, die einen ungehinderten Zugang zum Wald und zu anderen Teilen der Natur begehren, und das Eigentumsrecht der Grundstückseigentümer im Sinne von Art. 31 Abs. 1 SächsVerf, sondern auch das bereits in Art. 10 Abs. 1 SächsVerf und Art. 10 Abs. 3 SächsVerf angelegte Spannungsverhältnis zwischen dem Zugang der Allgemeinheit zur freien Natur und dem Schutz der Umwelt. Zum Ausgleich dieser verfassungsrechtlich schutzwürdigen Interessen ist der Gesetzgeber berufen, wobei ihm für die Konfliktlösung ein verfassungsgerichtlich nur begrenzt nachprüfbarer Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsbereich zukommt. Die angegriffenen Bestimmungen halten sich in diesem Rahmen.

Daß der Landesgesetzgeber in § 11 Abs. 4 Satz 1 SächsWaldG das Fahren mit Fuhrwerken und Kutschen und in § 31 Abs. 1 SächsNatSchG das Reiten in der freien Natur mit der Folge vom allgemeinen Betretungsrecht (§ 11 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG und § 30 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG) ausgenommen hat, daß die genannten Nutzungsarten einer zivilrechtlichen Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers bedürfen, macht die Regelung angesichts der von dieser Nutzungsart beanspruchten intensiven Bodennutzung nicht unverhältnismäßig (vgl. BVerfGE 80, 137 [161]).

b. Die angegriffenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zu Art. 10 Abs. 3 SächsVerf. Sowohl das Recht auf Genuß der Naturschönheiten und der Erholung in der freien Natur (Art. 10 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf) als auch der nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 SächsVerf zu ermöglichende Zugang der Allgemeinheit zu Bergen, Wäldern, Feldern, Seen und Flüssen wird bereits nach dem Wortlaut des Art. 10 Abs. 3 SächsVerf nur insoweit anerkannt, als ihm das in Art. 10 Abs. 1 SächsVerf niedergelegte Staatsziel des Umweltschutzes nicht entgegensteht. Art. 10 Abs. 1 SächsVerf verlangt vom Gesetzgeber nicht nur eine Überprüfung der Eignung und Notwendigkeit gesetzlicher Instrumentarien zur Verwirklichung des Umweltschutzes, sondern auch eine größtmögliche Annäherung an das verfassungsrechtlich vorgegebene Ziel des Umweltschutzes (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 20.4.1995 aaO). Wenn also der Genuß der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur nur ermöglicht werden darf, soweit Gründe des Umweltschutzes nicht entgegenstehen, so ist es dem Landesgesetzgeber in Ansehung des Art. 10 Abs. 3 SächsVerf nicht verwehrt, das Reiten und das Fahren mit bespannten Fahrzeugen im Wald und in der freien Landschaft aus Gründen des Bodenschutzes zu beschränken (vgl. Art. 10 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf: „Das Land hat insbesondere den Boden [...] zu schützen“).

2. Eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 18 Abs. 1 SächsVerf liegt nicht vor. Ein hinreichender sachlicher Grund für den durch § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG und § 31 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 SächsNatSchG begrenzten Zugang zur freien Natur ist darin zu sehen, daß von Reitern und Gespannfahrern wesentlich größere Gefährdungen und Belästigungen ausgehen können als von Fußgängern und Fahrradfahrern (vgl. BVerfGE 80, 137 [164]). Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 18 Abs. 1 SächsVerf ist verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen (vgl. BVerfGE 75, 166 [179]; 85, 238 [244]). Grundsätzlich ist es Sache des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselbe Rechtsfolge knüpft. Der Gesetzgeber muß allerdings seine Auswahl sachgerecht treffen. Was in Anwendung des Gleichheitssatzes sachlich vertretbar oder sachfremd ist, läßt sich nicht abstrakt und allgemein feststellen, sondern nur in Bezug auf die Eigenheiten des zu regelnden Sachverhalts (vgl. BVerfGE 75, 108 [157]). Diese liegen - wie bereits dargelegt wurde - zum einen in den konkurrierenden Nutzungsinteressen der Reiter und Gespannfahrer gegenüber den anderen Erholungssuchenden, zum anderen in den konkurrierenden Belangen des Naturschutzes, des Eigentums und des Betretungsrechts der Allgemeinheit. Daß sich der Gesetzgeber dafür entschieden hat, die Nutzung des Waldes und der freien Landschaft durch Reiter und Gespannfahrer einzuschränken, entbehrt angesichts dieser widerstreitenden Interessen nicht eines sachlichen Grundes. Im Rahmen seines Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraumes konnte der Gesetzgeber die von den Reitern und Gespannfahrern ausgehenden Gefahren gegenüber den durch Wanderern und Fahrradfahrern verursachten Beeinträchtigungen als gewichtiger einstufen.

3. Die Beschwerdeführerin zu 3. wird durch § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG und § 31 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 SächsNatSchG nicht in ihren Grundrechten aus Art. 28 Abs. 1 SächsVerf und Art. 31 Abs. 1 SächsVerf verletzt.

Die angegriffenen Regelungen verletzen das Grundrecht der Beschwerdeführerin zu 3. aus Art. 28 Abs. 1 SächsVerf nicht, weil sie weder in engem Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen noch ihnen eine objektiv berufsregelnde Tendenz innewohnt (vgl. BVerfGE 13, 181 [185 ff.]; 38, 61 [79]; 75, 108 [154]). § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG und § 31 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 SächsNatSchG sollen nach der erkennbaren Intention des Gesetzgebers nicht etwa den Entschluß zur Wahl oder zur Ausübung eines Berufs im Bereich des Pferdesportes, der Pferdezucht oder der Reittouristik steuern. Da die angegriffenen Normen das Reiten im Walde auf dafür ausgewiesenen und gekennzeichneten Wegen und das Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen in der freien Landschaft auf geeigneten Wegen und besonders ausgewiesenen Flächen

gestatten, sind die tatsächlichen Auswirkungen auf die Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin zu 3. nicht von solchem Gewicht, daß sie den Charakter einer Berufsausübungsregelung erhalten.

Auch ein Eingriff in Art. 31 Abs. 1 SächsVerf ist nicht gegeben. Der Schutzbereich des Art. 31 Abs. 1 SächsVerf umfaßt weder die rechtlichen oder faktischen Gegebenheiten, die sich wertsteigernd oder wertbegründend für einen Gewerbebetrieb auswirken, noch das Vertrauen darauf, vom zulässigen Handeln der öffentlichen Gewalt verschont zu bleiben. Wenn die Beschwerdeführerin zu 3. den freien Zugang zum Wald und zur freien Landschaft zur Grundlage ihrer gewerblichen Betätigung gemacht hat, so hat sie lediglich eine von Art. 31 Abs. 1 SächsVerf nicht geschützte Chance beziehungsweise eine günstige Rechtslage wahrgenommen (vgl. BVerfGE 78, 205 [211]; VGH Baden-Württemberg., Beschluß vom 7.9.1994 - 5 S 2108/94 -, NVwZ-RR 1995, 323 [324]). Ob Gewerbebetriebe als solche die konstituierenden Merkmale des verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriffs im Sinne von Art. 31 SächsVerf aufweisen, kann von daher offen bleiben (vgl. BVerfGE 51, 193 [221f.]

#### D.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei (§ 16 Abs. 1 SächsVerfGHG).

gez. Budewig

gez. Hagenloch

gez. Graf von Keyserlingk

gez. Leuthold

gez. v. Mangoldt

gez. Rehak

gez. Reich

gez. Schneider

gez. Trute